

koordiniert werden und keine Zusammenballung verschiedener Diskussionsthemen eintritt.

Von dieser Zentrale werden die jeweils zu diskutierenden Fragen rechtzeitig mit der erforderlichen Argumentation allen beteiligten Stellen bekanntgegeben werden. Eine zentrale Anleitung ist auch deshalb erforderlich, weil der gegenwärtige Stand des Klassenkampfes und die psychologische Kriegsführung der Imperialisten erhöhte Wachsamkeit gegenüber der zu erwartenden Lügenpropaganda des Gegners erfordern. Es gilt, seine Argumentation schnell zu erkennen und zu bekämpfen. Daher muß sichergestellt werden, daß die Diskussion der Gesetzgebungsprobleme in ihrer grundsätzlichen politischen Linie stets zentral angeleitet wird. Voraussetzung dafür ist eine prompte, auf alles Wesentliche schnell reagierende Berichterstattung über den Verlauf der Diskussion in den Bezirken.

Alle Probleme müssen in erster Linie unter ihren grundsätzlichen gesellschaftlichen, ökonomischen, moralischen und politischen Gesichtspunkten behandelt werden und nicht allein unter juristischem Gesichtswinkel. Keinesfalls geht es an, eine Diskussion an sich zu führen, die Gefahr läuft, sich bei minderbedeutenden Einzelfragen aufzuhalten, wie dies zum Teil noch bei der Familienrechtsdiskussion zu beobachten war. Vielmehr kommt es darauf an, die Diskussion auf die Grundfragen der einheitlichen Umgestaltung des sozialistischen Rechtssystems zu konzentrieren. Die gesamte Durchführung der Diskussion muß erkennen lassen, daß die Gesetzgebung im sozialistischen Staat die eine, wesentliche Seite der staatlichen Leitung darstellt und daß wir Gesetze schaffen, die dem Sieg des Sozialismus dienen. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch muß außerdem die ganze Überlegenheit der Arbeiter-und-Bauern-Macht gegenüber den westdeutschen und anderen kapitalistischen Staaten sichtbar machen, wo die Gesetze unter dem beherrschenden Einfluß der Monopole an den Schreibtischen der Ministerien ausgearbeitet und ohne Rücksicht auf den Willen des Volkes von einer gefügigen Parlamentsmehrheit beschlossen werden.

Um die gesamte Bevölkerung an der Entstehung des neuen, sozialistischen Rechts teilnehmen zu lassen, wird sich die Agitationsarbeit, abgesehen von der Mitwirkung der Kommissionen und der Justizorgane, auf das koordinierte Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den Parteien und Massenorganisationen, der Vereinigung Demokratischer Juristen und der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse stützen; Dementsprechend wird der Kreis der Referenten und der Verfasser von Diskussionsbeiträgen so breit wie möglich gehalten werden, um die ganze Vielfalt der Erfahrungen und Kenntnisse auszuschöpfen.

Für die Rechtswissenschaft ergibt sich bei der Ausarbeitung der neuen Gesetze die große Aufgabe, in Erfüllung der von Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz gestellten Forderungen in höherem Maße als bisher Theorie und Praxis zu verbinden. Hierbei ist wegen des beschleunigten Tempos, in dem die neuen Gesetze ausgearbeitet werden müssen, in relativ kurzer Zeit manches Versäumnis nachzuholen. Um sehr rasch den Stand der wissenschaftlichen Meinungen zu den Grundfragen der Gestaltung des sozialistischen Rechts festzustellen, hat sich die zum ersten Mal auf dem Gebiete des Zivilrechts erprobte Methode gut bewährt, schon vor Beginn der Arbeiten der betreffenden Grundkommission eine wissenschaftliche Beratung abzuhalten. Hier wird im wissenschaftlichen Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Fakultäten und Institute des betreffenden Rechtsgebiets und einem breiteren Kreis von Mitarbeitern der Justiz und der sachlich interessierten anderen staatlichen Organe die Gesamtperspektive der Neugestaltung des betreffenden Rechtsgebiets erörtert. Ohne zunächst durch Beschlüsse über den künftigen Gesetzesentwurf der Entscheidung der hierfür zuständigen Grundkommission vorzugreifen, wird für deren Arbeit durch Klärung wichtiger allgemeiner Fragen eine wertvolle Vorarbeit geleistet. Diese Methode wird daher auch zur Vorbereitung der Zivilprozeßarbeiten angewendet werden. Auch die Strafrechtskommission hat eine solche erweiterte

Beratung über den Fragenkomplex der Abgrenzung der Übertretungen und Ordnungsstrafen von den Verbrechen und Vergehen sowie der künftigen Ausgestaltung eines Verwaltungsstrafrechts durchgeführt und dadurch eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit gewonnen.

Die eingangs angeführten Prinzipien unserer volkdemokratischen Ordnung stellen die Aufgabe, den Stand der Realisierung der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung genau zu bestimmen, gründlich zu analysieren und durch die einheitliche umfassende Gestaltung des sozialistischen Rechts die gesamte Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung bewußt zu festigen und zu fördern. Grundlage und Ausgangspunkt für die aktive Rolle des Rechts ist die genaue Beobachtung, ökonomische Untersuchung und juristische Widerspiegelung der sozialistischen Produktionsverhältnisse.^{10 11} Hierbei ist daran festzuhalten, worauf bereits oben hingewiesen wurde, daß das sozialistische Recht nicht nur die unmittelbaren wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben der Staatsmacht zu verwirklichen hat, sondern daß die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und die Entfaltung der Produktivkräfte untrennbar verbunden ist mit der kulturell-erzieherischen Aufgabe, der bewußtseinsbildenden Seite des Rechts.

Was die Lösung der schwierigen Aufgabe anbetrifft, „die Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses in unsere Rechtsnormen, in unsere sozialistische Gesetzlichkeit voll einfließen zu lassen“¹¹, so ist auf dem V. Parteitag mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die gegenwärtig angewendeten juristischen Formen, z. B. bei der Ausgestaltung der staatlichen Beteiligung an Privatbetrieben und im staatlichen Kommissionshandel, nicht mehr ausreichen, um alle privatkapitalistischen Betriebe und den privaten Einzelhandel schrittweise in die sozialistische Umgestaltung einzubeziehen, und daß daher ganz allgemein neue juristische Formen geschaffen werden müssen.¹² Daraus ergibt sich, daß bei der Schaffung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Ausarbeitung des neuen Zivilrechts und des neuen LPG-Rechts, aber auch solcher Gebiete des Rechts der sozialistischen Wirtschaft wie Baurecht, Wasserrecht, Fischereirecht u. a. die ökonomischen Gesetze des Sozialismus und ihre Wirkungsweise auf dem zu regelnden Gebiet eingehend zu studieren sind. Dabei ist an der Aufgabe festzuhalten, aktiv gestaltend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einzuwirken; sonst besteht die Gefahr, sich mit einer mehr oder minder richtigen, bloßen Widerspiegelung der Verhältnisse zu begnügen, und das würde zum Ökonomismus führen.¹³

Für die richtige rechtliche Erfassung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse gewinnt der Hinweis große Bedeutung, den Walter Ulbricht auf dem 33. Plenum gab, indem er die Entwicklung des sozialistischen Rechts dahin charakterisierte: „Die Arbeiter und Bauern schaffen durch ihren Staat in voller Erkenntnis ihrer geschichtlichen Aufgaben und der Entwicklungsgesetze des Sozialismus ihr Recht, das ihnen diesen Weg ebnet ... Die Menschen machen ihre Geschichte mit Bewußtheit. Das Hauptinstrument dieser Entwicklung, das ist der sozialistische Staat und sein Recht. Die führende Kraft ist die revolutionäre Partei der Arbeiterklasse.“¹⁴

Als Musterbeispiel für die schöpferische Initiative der werktätigen Massen bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen und ihre Initiative bei der Fortentwicklung unseres Rechts kann die Entstehung und Fortentwicklung des LPG-Rechts bezeichnet werden, das sich wahrhaft demokratisch entwickelt hat, indem die Genossenschafts-

¹⁰ vgl. Lakatoä, „Über die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesetzgebung“, RID 1957, Nr. 21, Sp. 639.

¹¹ Walter Ulbricht, „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus ...“, S. 35.

¹² vgl. Walter Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag, S. 85; vgl. auch Lakatoä, a. a. O. Sp. 646.

¹³ vgl. Panzer, „Zur Rolle des sozialistischen Zivilrechts bei der Verwirklichung der Wirtschaftspläne“, Staat und Recht 1958, Heft 5/6, S. 335 ff. (337).

¹⁴ Walter Ulbricht, Referat auf dem 33. Plenum des ZK der SED, Berlin 1957, S. 116.